

## Verordnung

### der Landespolizeidirektion Niederösterreich

#### „Schutzzone Volksfest St. Pölten 2026“

Gemäß § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl Nr 556, idgF, wird anlässlich des Volksfestes St. Pölten 2026, welches im Areal des Veranstaltungszentrums in St. Pölten stattfindet, der wie folgt beschriebene Bereich zur Schutzzone erklärt:

- 1** A1 – Parkplatzeinfahrt – entlang der Rödligasse Richtung Norden (einschließlich östlichen Gehsteiges der Rödligasse) bis zur nordwestlichen Grundstückskante des VAZ zu
- 2** von dort entlang des Maschendrahtzaunes (nördlichen Grundstücksgrenze) Richtung Osten bis Spratzener Kirchenweg (nordöstlicher Grundstücksgrenze des VAZ) bis
- 3** von dort entlang des verlängerten Spratzener Kirchenweges (Sackgasse) Richtung Süden bis zur Unterführung Spratzener Kirchenweg A1 zu
- 4** von dort entlang der Westautobahn bis zu Punkt 1.

#### Die Schutzzone gilt vom

**22.05.2026, 17:00 Uhr, bis 31.05.2026, 20:00 Uhr,**

und ist zur besseren Orientierung eine grafische Darstellung angeschlossen.

Die Erklärung zur Schutzzone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Bedrohung von Minderjährigen durch die Begehung von - nicht notwendiger Weise unmittelbar gegen sie gerichteten - strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich gegenständlicher Verordnung strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen.

Diese Verordnung tritt am **22.05.2026, 17:00 Uhr**, in Kraft.

Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Niederösterreich erfolgt, tritt die Verordnung am **31.05.2026, 20:00 Uhr**, außer Kraft.

**Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000.--, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4600.--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen, zu bestrafen. Waffen und Gegenstände einer Verwaltungsübertretung gemäß Z 4a sind nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen zu erklären.**

St. Pölten, am 30.04.2026



Für den Landespolizeidirektor:

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a surname.

HR Mag. Anton Zöchbauer

# Grafische Darstellung der Schutzzone

